

Merkblatt für die Beauftragung eines Sachverständigen

Um Sie vor erfolglosen Schritten und unnötigen Kosten zu bewahren, machen wir Sie auf einige Grundregeln bei der Beauftragung eines Sachverständigen aufmerksam.

1. Was ist ein Sachverständiger?

Ein Sachverständiger ist eine unabhängige integre Person, die auf einem oder mehreren bestimmten Gebieten über besondere Sachkunde sowie Erfahrung verfügt. Der Sachverständige trifft aufgrund eines Auftrages allgemeingültige Aussagen über einen ihm vorgelegten oder von ihm festgehaltenen Sachverhalt. Er besitzt ebenfalls die Fähigkeit, die Beurteilung dieses Sachverhaltes in Wort und Schrift nachvollziehbar darzustellen. Ein Sachverständiger benötigt seinen ganzen Sachverstand in Verbindung mit Objektivität, Erfahrung, Unvoreingenommenheit, Unabhängigkeit und Souveränität. Diese Attribute kann er sich nur in langjähriger praktischer Tätigkeit durch Erstellung von Gerichts- und Privatgutachten erarbeiten. Natürlich in Verbindung mit der ständigen Weiterentwicklung seines Wissens über die neuesten Regeln der Technik und Wissenschaft und der regelmäßigen Weiterbildung.

Der Sachverständige bleibt auch nach einer öffentlichen Bestallung freiberuflich, gewerblich oder als Angestellter tätig. Seine Gutachtaufträge übernimmt und erfüllt er im eigenen Namen und in ausschließlich eigener Verantwortung. Der Sachverständige ist weder Mitarbeiter der Handwerkskammer noch der Bestallungskörperschaft.

2. Wie finde ich einen Sachverständigen?

Auf unserer Homepage finden Sie die Liste der von der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen als Download. Darüber hinaus steht Ihnen unter www.gfwh.de auch die Bundeseinheitliche Sachverständigendatenbank für Ihre Suche nach einem Sachverständigen zur Verfügung.

3. Kosten

Ziehen Sie einen Sachverständigen hinzu, so haben Sie die dadurch entstehenden Kosten, deren Höhe sich nach dem Auftragsumfang richtet, zu tragen. Der Sachverständige rechnet allein mit dem Auftraggeber ab, an Dritte lässt er sich nicht verweisen.

Wird ein Sachverständiger von einem Gericht, von einer bestimmten Behörde oder einem Gerichtsvollzieher mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt, erhält er seine Vergütung ausschließlich nach den Bestimmungen des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes. Das Honorar wird nach Feststundensätzen berechnet. Außerdem fallen in der Regel Zeitvergütung, Auslagenersatz und Umsatzsteuer auf die gesamte Vergütung an.

Die Vergütung für ein Privatgutachten wird ebenfalls nach den Bestimmungen des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz berechnet. Allerdings ist hierbei die vorherige schriftliche Vereinbarung eines besonderen Stundensatzes möglich.

4. Fragestellung an den Sachverständigen

a) Fachfragen

Der Sachverständige der Handwerkskammer erstattet Gutachten über reine Fachfragen, soweit es um die Güte der von Handwerkern gelieferten Waren oder bewirkten Leistungen oder über die Angemessenheit der Preise geht. (§ 91 Abs. 1 Nr. 8 Handwerksordnung in der Fassung vom 28.12.1965 -BGBl. 199 I S.1, zuletzt geändert am 17.07.2009 (BGBl. I S. 2091)

Der Sachverständige kann und wird also nur reine Fachfragen beantworten.

Beispiel: Welches Material wurde verarbeitet?
Wie wurde es verarbeitet? Was ist die Ursache des Wasserschadens, der rissigen Fassade oder der abgeblätternen Farbe?

b) Rechtsfragen

Rechtsfragen löst der Sachverständige nicht. Das ist ausschließlich Sache der Juristen.

Beispiel: Liegt ein Kostenvoranschlag vor und welche Wirkung hat er? Muss der Rechnungsbetrag in voller Höhe bezahlt werden oder ist ein Einbehalt oder Abzug zulässig? Habe ich einen Gewährleistungsanspruch ggf. mit welcher sachlichen und zeitlichen Beschränkung? Ist die Forderung verjährt? Wer haftet für den Schaden?

Stehen Sie vor Fragen dieser Art, so kann Ihnen im Allgemeinen nur ein Rechtsanwalt weiterhelfen, auch soweit die Antwort auf diese Rechtsfragen von vorausgehenden Fachfragen abhängig sein mag. Nur der Jurist kann die Fachfragen, die meist in Rechtsfragen eingebettet sind, so herausarbeiten, dass die nach dieser Vorarbeit einsetzende Zuziehung eines Sachverständigen einen Sinn hat. Auch unser Rechtsreferat steht Ihnen nach § 91 Abs. 1 Nr. 10 Handwerksordnung als Vermittlungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen selbständigen Handwerkern und ihren Auftraggebern zur Verfügung.

5. Privatgutachten

a) Gerichtsverfahren

Das Gutachten eines freien oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen der Handwerkskammer ist in jedem Fall ein Privatgutachten und muss daher weder vom Richter noch von der Gegenseite anerkannt werden. Das Gutachten kann im Prozess jedoch als Beweismittel verwandt werden. Für den Fall, dass der Gutachter über die Handwerkskammer benannt wird und die Gegenpartei an dem Begutachtungsverfahren teilnehmen kann (Ladung zum Ortstermin, Abgabe von Erklärungen etc.), besteht im Prozess die Wahrscheinlichkeit, dass der Richter keine gerichtlichen Sachverständigen bestellt, weil er den Beweis durch das Privatgutachten für ausreichend erachtet. Der gerichtliche Gutachter wird nämlich in der Regel auf die gleiche Art und Weise wie bei der Kammer oder durch die Kammer selbst bestellt.

Ist zu befürchten, dass Beweismittel verloren gehen oder deren Benutzung erschwert wird, weil die Gefahr besteht, dass der jetzige Zustand, der festgestellt werden soll, in Kürze verändert wird, so bietet die eigenmächtige Zuziehung eines Sachverständigen in der Regel keinen ausreichenden Schutz zur Sicherung des Beweises. Hier muss auf das Beweissicherungsverfahren, das in den §§ 485 ff. Zivilprozessordnung geregelt ist, verwiesen werden. Hierzu empfiehlt sich das Einschalten eines Rechtsanwaltes.

b) Parteienvereinbarung

Überlegen Sie sich bitte, ob ein Sachverständiger, den Sie einseitig ohne Beteiligung der Gegenseite zuziehen, in der Lage sein wird, sich ein vollständiges Bild über alle Umstände zu machen, auf die es ankommt. Zumeist ist es besser, falls es in Ihrem Interesse liegt, eine gütliche Einigung anzustreben und der Gegenseite Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. zur Anwesenheit bei der Besichtigung des Streitobjekts zu geben. Nur dadurch kann in der Regel das Gutachten einen hohen Grad an Vollständigkeit und Objektivität erreichen.

Die Kammer bzw. der Sachverständige gehen grundsätzlich davon aus, dass Sie die Durchführung des Ortstermins unter diesen Voraussetzungen wünschen. Falls Sie jedoch besondere Gründe haben, dass die Gegenpartei bzw. deren Vertreter bei den Vorbereitungen des Sachverständigen zur Erarbeitung des Gutachtens nicht anwesend sein sollen, werden Sie gebeten, dieses ausdrücklich bei der Beauftragung des Sachverständigen klarzustellen.

Der Grundsatz, dass das Gutachten eines Sachverständigen unverbindlich ist, kann nur durch den gemeinsamen Willen beider Parteien durchbrochen werden. Beide Parteien zusammen haben es in der Hand, das Sachverständigengutachten in seinem Gebrauchswert und in seiner rechtlichen Wirksamkeit aufzubessern, indem sie ausdrücklich erklären, dass sie sich dem Gutachten des Sachverständigen unterwerfen werden. Eine in diesem Zusammenhang vereinbarte Schiedsgutachterabrede sollte wiederum mit Hilfe eines Juristen vorgenommen werden.